

BGer 6B 971/2022 vom 3. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_971_2022

FR: TF 6B 971/2022 du 3 octobre 2022

IT: TF 6B 971/2022 del 3 ottobre 2022

Regeste

Strafbefehl, Rückzug der Einsprache (unentschuldigtes Fernbleiben von der Einvernahme); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit den Strafbefehlen des Stadtrichteramts Zürich vom 26. Januar 2021 und 21. Mai 2021 wurde der Beschwerdeführer jeweils wegen Überschreitens der Höchstgeschwindigkeit innerorts mit Fr. 180.-- und Fr. 140.-- gebüsst. Zudem wurde ihm je eine Kosten- und Gebührenpauschale von Fr. 150.-- und Fr. 250.-- auferlegt. Der Beschwerdeführer erhob in beiden Verfahren fristgerecht Einsprache. Das Stadtrichteramt lud ihn am 5. Juli 2021 für beide Verfahren auf den 2. August 2021 zur Einvernahme vor, verbunden u.a. mit dem Hinweis, dass unentschuldigtes Fernbleiben die Fiktion des Rückzugs der Einsprache (n) nach Art. 355 Abs. 2 StPO zur Folge habe. Da der Beschwerdeführer zur Einvernahme nicht erschien, erklärte das Stadtrichteramt die Einsprachen als zurückgezogen und die Strafbefehle für rechtskräftig. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich am 11. Juli 2022 kostenfällig ab. Der Beschwerdeführer gelangt an das Bundesgericht.

E. 2

Rechtsschriften haben ein Begehren, d.h. einen Antrag, und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht verletzt ist (BGE 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 86 E. 2 ; 139 I 306 E. 1.2). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 3

Die Beschwerde genügt diesen Begründungsanforderungen nicht. Dass der Beschwerdeführer die Vorladung zur Einvernahme nicht erhalten hat oder sie nicht korrekt zugestellt worden ist, macht er nicht geltend. Er bringt auch nicht vor, über die Erscheinungspflicht und die Säumnisfolgen (Art. 355 Abs. 2 StPO) nicht belehrt worden zu sein bzw. die fragliche Belehrung nicht verstanden zu haben. Soweit er einwendet, eine zusätzliche Einvernahme in diesen trivialen Angelegenheiten wäre angesichts seiner detaillierten Einsprachen unnötig und unverhältnismässig gewesen, weshalb von einem Verfahrensrückzug nicht ausgegangen werden könne, verkennt er, dass er der Vorladung

Folge zu leisten hatte und sich nicht eigenmächtig dispensieren konnte (Art. 205 Abs. 1 StPO). Seine Kritik zur Frage, ob er zur stadtrichteramtlichen Einvernahme erscheinen musste oder nicht, geht folglich an der Sache vorbei. Inwiefern die angerufenen Bestimmungen der EMRK und der BV verletzt sein könnten, vermag er nicht in einer den Formerfordernissen genügenden Weise zu sagen. Die materielle Seite der Angelegenheiten gehört im Übrigen nicht zum Verfahrensgegenstand; mit seinen diesbezüglichen Vorbringen zu den ihm in den Strafbefehlsverfahren auferlegten Kosten- und Gebührenpauschalen und zum Verhältnis zwischen der Bussen- und der Pauschalhöhe in den rechtskräftigen Strafbefehlen ist er folglich nicht zu hören. Soweit er schliesslich den vorinstanzlichen Kostenspruch beanstandet, welcher in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO und der Gebührenverordnung des Obergerichts erging, vermag er ebenfalls nicht ansatzweise darzutun, inwiefern die Vorinstanz Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Insgesamt ergibt sich aus der Beschwerde nicht, dass und weshalb die vorinstanzliche Verfügung vom 11. Juli 2022 geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzen könnte. Ohne dass sich das Bundesgericht zu sämtlichen nicht sachbezogenen Anträgen, Vorbringen und Ausführungen des Beschwerdeführers ausdrücklich äussern müsste, ist auf die Beschwerde mangels tauglicher Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.